

Hochschulverein Mentor e. V.



Verein der Freunde und Förderer der
Westfälischen Hochschule Zwickau

Satzung

Neufassung vom 30.06.2023

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hochschulverein Mentor e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Zwickau/Sachsen und ist unter der Registernummer VR 70646 im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch die ideelle und finanzielle Förderung der Westfälischen Hochschule Zwickau im Wege der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik insbesondere durch:

- a) die Bereitstellung von Mitteln für die Ergänzung von Lehrinrichtungen sowie zur Förderung des Lehrbetriebes und des studentischen Lebens,
- b) die Unterstützung Studierender und Mitarbeiter der an der Westfälischen Hochschule Zwickau ansässigen Fachgebiete mit Stipendien, Förderpreisen, Geld- und Sachmitteln oder Stiftungen,
- c) die Unterstützung studentischer Projekte und Initiativen, die der Vertiefung der in der akademischen Lehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen,
- d) öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die das öffentliche Ansehen der Hochschule und deren Studiengänge steigern,
- e) die enge Zusammenarbeit mit der Industrie und Wirtschaft, insbesondere in der Region Westsachsen,
- f) die Verbreitung des Bildungs- und Wissenschaftsanliegens,

- g) die Gestaltung wissenschaftlicher und kultureller Begegnungen sowie des Wissenstransfers,
- h) die Durchführung des freien Gedanken- und Personalaustausches im nationalen und internationalen Rahmen,
- i) die Zusammenarbeit mit parlamentarischen und außerparlamentarischen Gruppen, Verbänden und Körperschaften zur Unterstützung der regionalen Entwicklung,
- j) die Förderung der Kontaktpflege der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu ihren Mitgliedern, Ehemaligen (Alumni) und Förderern (Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen) im In- und Ausland sowie Partnerhochschulen sowie der Pflege der Beziehungen der Hochschule zur Stadt und Region Zwickau und ihren Bürgerinnen und Bürgern.

Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung und Ausschluss von Vergünstigungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben (Zuwendungen), die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein werden erstattet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins in Textform zu beantragen und wird mit Zugang einer Bestätigung des Vorstandes erworben. Sie kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Erlöschen der Firma,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die **sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres** zugegangen sein muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.
5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Anfang des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Beirat, sofern durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung des Beirates,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und sonstige Anträge,
 - h) Bestellung und Abbestellung eines Geschäftsführers,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Abschließender Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Sie muss einberufen werden, wenn von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt wird.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe aller gefassten Beschlüsse

anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - einem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
2. Es können zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Vorstandsmitgliedern bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese haben im Vorstand volles Stimmrecht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des natürlichen Mitglieds oder des vertretenen institutionellen Mitglieds im Verein oder der Vertretungsberechtigung des institutionellen Mitglieds endet auch das Amt des jeweiligen Vorstandsmitglieds.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder durch zwei Stellvertreter des Vorsitzenden nach § 11 Nr. 1 dieser Satzung gemeinsam vertreten.
5. Der Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau gehört dem Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit als geborenes Mitglied mit beratender Stimme an.
6. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse entscheidet er über Zuwendungen an die Westsächsische Hochschule Zwickau.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen geregelt sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können in elektronischer Form erfolgen.
10. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und

nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu seiner Unterstützung und für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgremien und Kommissionen einsetzen. Er kann laufende Geschäfte dem Geschäftsführer (§ 13) übertragen.

11. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Voraussetzung für die Existenz des erweiterten Vorstands ist die Bildung von Freundeskreisen (§ 15). Sind keine Sektionen vorhanden, übernimmt der Vorstand die Funktion des erweiterten Vorstands.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Sprechern der Freundeskreise. Die Sprecher der Freundeskreise können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten die Vorschriften für den Vorstand entsprechend.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,-,
 - c) Einrichtung und Auflösung von Freundeskreisen,
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 13 Geschäftsführer

1. Es kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird zu den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme hinzugezogen.
2. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer sowie die dem Geschäftsführer erteilten Vollmachten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, welche der Vorstand beschließt.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Arbeit zu unterstützen und auf eine Unterstützung und Verbreitung der Vereinsziele hinzuwirken.
2. Der Beirat umfasst maximal 10 Mitglieder. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten und Repräsentanten regionaler Einrichtungen, Unternehmen/Körperschaften, Vereine usw. sowie der Westsächsischen Hochschule Zwickau.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Freundeskreise

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Identifikationsförderung und zur Attraktivitätssteigerung für neue Mitglieder innerhalb des Vereins nach Fakultäten, Instituten, Fächergruppen oder Fächern untergliederte unselbständige Freundeskreise einzurichten. Die Freundeskreise erfüllen die Zwecke des Vereins auf den jeweiligen inhaltlichen Bereich bezogen.
2. Mitglieder des Vereins können sich einem Freundeskreis zuordnen.
3. Die Mitglieder des jeweiligen Freundeskreises wählen einen Sprecher sowie seinen Stellvertreter und können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Geschäftsordnung geben.
4. Ein Teil der Beiträge der Mitglieder eines Freundeskreises sowie zweckgebundene Spenden für einen Freundeskreis sind für Projekte des Freundeskreises bestimmt. Die ihm zustehenden Mittel werden auf separaten Unterkonten des Vereins verwaltet. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, welche vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
5. Freundeskreise sind nicht geschäftsfähig.

§ 16 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Mit dieser Auszeichnung sollen die Leistungen gegenüber der Westsächsischen Hochschule Zwickau entsprechend gewürdigt werden.
2. Der Vorschlag des Vorstandes für die Ernennung ist in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Eine Zustimmung liegt bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist mit Übergabe einer entsprechenden Urkunde durch den Verein zu dokumentieren.

4. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.
5. Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands als beratende Mitglieder eingeladen werden.

§ 17

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In diesem Zeitraum werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufgezeichnet.
2. Der Jahresabschluss wird von einem oder zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Westsächsische Hochschule Zwickau für die Bereitstellung von Fachliteratur in der Hochschulbibliothek. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Zwickau, den 30.06.2023